



**Promotionsordnung der Universität Ulm  
für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften  
zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. pol.  
vom 30.07.2021**

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1204 – 1232) nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 30.07.2021 seine Zustimmung erteilt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung**

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

## **§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten**

### **§ 2 Doktorgrade**

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

### **§ 3 Promotion**

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

### **§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde**

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von mindestens 2 Jahren. Er besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Mitglieder können neben hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG auch hauptberuflich akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG sein.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt eines der Mitglieder für den Vorsitz, ein weiteres Mitglied für die Stellvertretung.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 5 Betreuerinnen und Betreuer/Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)**

Professorinnen und Professoren im Ruhestand können als Gutachterinnen und Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt ferner vor, wenn die Abschlussnote mindestens 2,0 beträgt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch die jeweilige Universität nachweisen, dass sie bzw. er zu den 5% Besten des betreffenden Abschlussjahrgangs gehört. Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber in begründeten Ausnahmefällen vom Nachweis der Abschlussnote oder vom Nachweis der 5% Besten befreien. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung mit einer Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Nachweis eines Studienabschlusses im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder sofern der Promotionsausschuss dies befürwortet einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang (Fachstudium);
- b) Nachweis einer Abschlussnote, die erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel zu den Besten ihres oder seines Faches gehört; dies kann insbesondere durch die Abschlussnote gut oder besser oder anhand eines Rankings des betreffenden Abschlussjahrgangs, ausgestellt durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Bewerberinnen oder Bewerber vom Nachweis der Abschlussnote oder vom Nachweis des Rankings befreien.

## **§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind beizufügen:
  - a) Vorlage der Dissertation in 5-facher schriftlicher Ausfertigung sowie in elektronischer Form als PDF-Datei; Einzelheiten legt der Promotionsausschuss fest;
  - b) einen Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission.

### **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern und zwar der Betreuerin oder dem Betreuer, die oder der gleichzeitig Gutachterin oder Gutachter der Dissertation ist, einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter der Dissertation und (mindestens) einer zur Abnahme von Promotionen befugten Lehrperson, die nicht mit den Gutachterinnen und Gutachtern identisch ist. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission gehört dem Promotionsausschuss an. Wenn weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, so können diese als weitere Prüferinnen und Prüfer mitwirken. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses für den Vorsitz. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (2) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen oder Gutachter sowie Prüferinnen oder Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Personen zur Ausführung oder Vollendung der Aufgabe.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln eine Bewertung ab.

### **§ 10 Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss lässt eine bereits ganz oder teilweise publizierte Arbeit als Dissertation zu. Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation zugelassen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der

gedruckten Arbeit treten. Die Urheberschaft ist im Fall der Vorveröffentlichung schriftlich zu bestätigen.

- (2) Anstelle einer Einzelarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung (Monographie) kann die Doktorandin oder der Doktorand kumulativ promovieren. Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation sind: in der Regel drei in angesehenen Fachzeitschriften veröffentlichte oder veröffentlichungsfähige zusammenhängende Aufsätze, von denen in der Regel einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden alleine verfasst wurde und deren wissenschaftlicher Zusammenhang durch eine Einleitung schlüssig dargestellt wird.
- (3) Sofern Teile der Dissertation in Koautorenschaft verfasst werden, muss die Doktorandin oder der Doktorand eine von ihr oder ihm verfasste Erklärung über den eigenen Beitrag an der Dissertation beifügen, die von allen Koautorinnen und Koautoren schriftlich zu bestätigen ist.

### **§ 11 Bewertung der Dissertation**

- (1) Eine weitere Person wird als Gutachterin oder Gutachter bestellt, wenn alle Gutachten die Dissertation mit 1,0 bewerten und mindestens ein Gutachten für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ enthält. Wenn mindestens ein Gutachten, nicht aber alle Gutachten die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist, so ist ebenfalls eine weitere Person als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (2) Liegt von einer Gutachterin oder einem Gutachter nach drei Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.
- (3) Jedes Gutachten bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme ein Prädikat nach folgendem Schema:  
sehr gut = 1 = magna cum laude;  
gut = 2 = cum laude;  
befriedigend = 3 = rite.
- (4) Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig. Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (5) Nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 3 Rahmenpromotionsordnung stellt der Promotionsausschuss im Fall der Annahme der Arbeit die Note fest.

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Zunächst hält die Doktorandin oder der Doktorand einen etwa 30-minütigen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Daran schließt sich eine Disputation an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und über grundlegende Probleme des jeweiligen Fachgebietes erstrecken.
- (2) Der Termin der Prüfung wird nach Feststellung der Annahme der Dissertation im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegt.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden eingeladen:

die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind sowie die Dekane der anderen Fakultäten. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen.

- (5) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionskolloquiums können auch Nichtmitglieder der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (6) § 11 Abs. 3 und Abs. 4 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

### **§ 14 Gesamtnote der Promotion**

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich als das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2) und der Endnote der mündlichen Prüfung (mit dem Gewicht 1).
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude) 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude) 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite). Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.
- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt und in der mündlichen Prüfung von allen Kommissionsmitgliedern jeweils eine 1,0 vergeben wird.

### **§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 16 Publikation der Dissertation**

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

### **§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß**

### **§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion**

### **§ 20 Einsichtnahme**

### **§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch**

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule**

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
  - a) die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und

- b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 7 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Ulm und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden betreuenden Personen begutachten zugleich die Dissertation. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen und Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenen falls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

## **§ 24 Ehrenpromotion**

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung

des Doktorgrades Dr.rer.pol. vom 09.03.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 17.03.2016, Seite 28 – 35 außer Kraft.

Ulm, 30.07.2021

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber  
- Präsident -